

Was alte Murecker Inventursprotokolle erzählen

Von Dr. Julius Schütz

Wer in seiner Familienforschung an einen Punkt gelangt, wo die Matriken versagen, begrüßt es dankbar, wenn ihn mit Hilfe des Archivs der Steiermärkischen Landesregierung, manchmal auch eines wohlgeordneten Gemeindearchivs, ein Inventursprotokoll weiterführt. Jenen aber, die noch keines in der Hand hatten, sei gesagt, daß Inventursprotokolle den Rechtsweg der Verlassenschaften von der Vermögensaufnahme (Inventur) nach einem Verstorbenen bis zur Aushändigung an die Erben erzählen. Meist sind die Erbgänge mehrerer Jahre in einem starken Bande eingetragen, so daß ein solches Buch weit über Bruchstücke einzelner Familiengeschichten hinaus einen Einblick in die Geschichte des betreffenden Ortes gewährt und daher, zusammen mit Pupillen-, Gerichts- und Ratsprotokollen sowie Steuer- und Intabulationsbüchern, die trockenen Angaben der Grundbücher mit ihren bloßen Besitzfolgen lebendig ergänzt.

Vor mir liegt der Band AR 713 des Regierungsarchivs. Er enthält 101 Inventurs- und Veränderungsprotokolle des Magistrates Mureck von 1790 bis 1800. Ich gestehe, daß es weit ältere und interessantere Bände solcherart gäbe: solche, die hinter die ältesten Grundbücher zurückführen und den Bestand eines Hauses, die Spur einer Familie zu einer Zeit erhellen, als es noch keine Konskriptionsnummern gab. Aber da die Häuser- und Familiengeschichte meiner Heimat seit Jahren viele Stunden meiner Urlaubs- und Freizeit ausfüllt, weiß ich von den Schwierigkeiten, die ein älterer Band bereitet. Hier jedoch, vor nur anderthalb Jahrhunderten, treffen wir den alten Markt schon in der ungefähr heutigen Gestalt an: mit all den Häusern des Marktkerns (Hauptplatz), mit den meisten des Griesplatzes und des oberen (westlichen) und unteren (östlichen) „Gassels“ und mit so manchen noch heute geläufigen Familiennamen.

Aus meiner Jugend erinnere ich mich an viele alte Leute, welche die Häuser des alten Marktes noch mit jenen Namen bezeichneten, die wir hier vorfinden: sie sagten „beim Poetner“, „beim Oberhauser“, „beim Kür-

bisch“ usw. Für sie war die Zeit stillgestanden von ihren Altvordern her, und ein eigentümlicher Zauber ging von ihrer Rede aus. Vor wenigen Jahren ist die Letzte von ihnen heimgegangen, eine wahrhafte Bürgerin, die den Fleiß ihrer Hände mit einem tiefen Wissen um den Markt und seine Geschichte verband, Frau Anna, die Gattin unseres Ehrenbürgers, des Spenglermeisters Ludwig Flanyek. Sie war aber auch eine geborene Kulmitsch, aus einer der ältesten Murecker Familien entstammend, Schwester des 1923 verstorbenen Karl Kulmitsch, der als Studienkollege des steirischen Bildhauers Hans Brandstetter dem Ortsfriedhof die schönen Grabplastiken für die Familie Ritter von Steinberg hinterließ. Wieviel konnte diese Frau erzählen: nicht Klatsch und Geschwätz, sondern sichere Kunde nach verlässlichen Jahreszahlen von Menschen und Ereignissen, die sie selber erlebt oder von ihren Eltern empfangen hatte. Sie starb 1947 hochbetagt und niemand hatte sich Zeit und Mühe genommen, treulich und ehrfurchtsvoll aufzuzeichnen, was sie berichtete...

Einen bescheidenen Abglanz solchen Zaubers möchte uns das Blättern im erwähnten Bande vermitteln.

Wie sieht so ein Inventursprotokoll aus? Sie alle sind nach einer festen, doch nicht starren Regel verfaßt.

Zwei Daten umrahmen sie: der Tag der eigentlichen „Inventur“ und der Tag des abgeschlossenen „Protokolls“, mit welchem die rechtliche Überantwortung des Besitzes an die Erben erfolgte; eine Reinschrift, gefertigt mit Marktsiegel und Unterschriften wurde dann dem Haupterben eingehändigt. Je nach der Umfänglichkeit des Besitzes klaffen die beiden Daten auseinander, bei schwierigeren Erbsverhältnissen und Erbmassen kann ein Jahr dazwischenliegen.

Auf die Angabe des Namens und der sozialen Stellung (z. B. „ruksäsiger Bürger, Hufschmiedmeister“) des Erblassers, dessen Haus hier schon meist mit der Nummer bezeichnet ist, und (manchmal) des Todesdatums folgt die Nennung der Inventurskommission: des jeweiligen Marktrichters (1790 z. B. Franz Dirnböck) mit den Schätzmännern, die aus Mitgliedern des „inneren“ Rats, auch „Ratsverwandte“ genannt, und einem oder zweien des „äußeren“ Rats, „Vorgeher der Gemein“, bestehen. In besonderen Fällen stellt der Erbe auch einen sachverständigen Vertrauensmann in die Schätzung. Am Schluß nennt sich der Syndikus, welcher das ganze Protokoll in rechtsgültiger Form schrieb.

Nach dieser Einleitung wird der überlebende Eheteil und die Nachkommenschaft genannt. Zweierlei fällt an den Kindern auf: die weit überwiegende Zahl der Mädchen und das jugendliche Alter fast aller Kinder, die selten mehr als 20 Jahre zählen. Die Taufnamen sind die geläufigen der Gegenreformation — Maria, Joseph, Anna und die Apostel, Juliana,

Rosina, Ignaz, Franz, Katharina, Barbara, Cäcilia, Anton, Sebastian, Elisabeth erscheinen gewöhnlich als Namenspatrone. Ob die Namen des Herrscherhauses, Franz, Theresia, Joseph, dabei bevorzugt wurden, kann ich nicht entscheiden. Diese Aufzählung von Gatten und Leibeserben bildet die eingangs erwähnte Hilfe für den Familienforscher.

Ebenso wichtig aber ist ihm das nun folgende Verzeichnis der vorhandenen brieflichen Urkunden: da reihen sich also frühere Inventare, Heiratskontrakte, Schenkungen, Kaufbriefe und „Schätznoteln“ — kurz alles, was den Rechtsstand des Erbes zu erhärten vermag. Vier bis fünf Jahrzehnte der Familien- und Besitzgeschichte des Marktes entfalten sich, Verwandtschaftsbeziehungen, werdende Wohlhabenheit an Haus und Acker und Weingart, die oft weit ins ehemalige Unterland, aber auch in andere entlegene Grundherrschaften übergreift, so daß man über die Beweglichkeit staunt, die eine solche Verwaltung immerhin benötigte. Unter den frommen Gaben und Rechtsgeschäften fallen neben den selbstverständlichen an die Pfarrkirche vor allem die an die „Filiale Maria-Schnee“ auf; nach der Zeit der zitierten Urkunden ist es noch die alte Mariahilf-Kapelle auf dem Einsiedelberg, nicht die erst 1789 vollendete spätere Pfarrkirche Maria-Schnee „in der Wölling“. — Arme Leute besitzen bisweilen gar keine Dokumente.

Unter dem Titel „Grundschätzung“ folgt eventuell das „bürgerliche Haus“, bzw. die „Keuschen“ im Markte nebst den zugehörigen, dem Markte dienstbaren Grundstücken in der Marktflur, dann (manchmal als „Zulehensgrundstücke“ zusammengefaßt) zur Herrschaft Obermureck dienstbare Äcker und Weingärten, ferner Liegenschaften in anderen Grundherrschaften, selten auch ein „Reißgejagt“, d. h. ein Jagdeigentum in bisweilen sehr entfernten Orten.

Die Schätzung schreitet nun auf das bewegliche Gut über; neben Handwerkszeug und Wirtschaftshausrat ist es vor allem der Inhalt der Zimmer und sonstigen Räume, der eine Fundgrube für den Kulturhistoriker sein kann. Was da an Münzen, an Silberzeug, an Zinn- und Kupfergeschirr, an „Mannsrüstung“ und anderen Kleidern, an Wäsche, an vielfältigem Gerät genannt wird, übersteigt alle Vorstellung, bietet freilich auch die Erkenntnis sehr großer Unterschiede zwischen Reichtum und Armut. Die Aufzählung, nach Räumen geordnet, illustriert aber auch das Gefüge des Hauses. So werden nach Ignaz Poetner, gewesenem Schulmeister und Gastgeber, 1790 folgende Räume visitiert: großes Zimmer — Saal (= Vorhaus im 1. Stock) — Speisgewölb — großes Zimmer — Kinderstübel — Gastzimmer — Vorhaus — Kuchel — obere Kuchel — Fleischkammerl — oberes Speisgewölb — Hauskeller — Tischlerischer Keller — Boden — oberes kleines Zimmerl — Krautkammer — Lotteriestüberl.

Zum beweglichen Gut gehört auch der Viehstand. Und hier überrascht die geringe Zahl. Man könnte erwarten, daß ein ackerbürgerlicher Markt, der die Arbeitskraft der Zugtiere benötigte und fast ausschließlich von der eigenen Wirtschaft: Feldfrucht, Milch und Fleisch, lebte, mindestens in jedem Bürgerhaus volle Ställe aufwies. Daß der kleine Keuschler nur etwa 1 Kuh und 1 Schwein besaß, nimmt nicht wunder; aber wenn eines der größten Häuser des Marktes, noch dazu ein Bräuhaus, in seinem Inventar nach dem 1790 verstorbenen „Bräumeister und Gastgeb“ Anton Reckenzaun, dem der halbe Markt mit Schein und Wechsel schuldete, nicht mehr als 2 zugfähige Pferde, 4 Kühe und 2 ausgewachsene Schweine, wenn im selben Jahre der Verlaß des „bürgerlichen Lederermeisters und ältesten Ratsverwandten“ Franz Gölles nicht mehr als 2 alte Pferde, 2 Kühe und 4 Schweine meldet, dann kann nur der mangelnde Ertrag aus der Viehzucht und ihren Produkten sowie die Ertragslosigkeit des Frächterns solche Beschränkung auf den strengen Eigenbedarf erklären. Demgegenüber hat die Freude an ansehnlichem Weingartbesitz wohl ihren Grund im Anschluß an den rentablen Weinhandel sowie im Bestand zahlloser Wirtschaftshäuser, mit denen der Markt gesegnet ist.

Merkwürdig erscheint der Mangel an Mühlenbesitz, und hier darf aus anderer Quelle (Ratsprotokoll 12. November 1779) eingefügt werden, daß die Marktgemeinde einem Bauern aus Misselsdorf, Joseph Summer vulgo „Spiel“, ein Attest ausstellt, die Erbauung einer Mühle in der Nähe des Marktes sei wünschenswert, und dem „Spiel“ (heute noch Grundnachbar) so sein Gesuch an die Herrschaft Obermureck um die Baubewilligung der Schiffmühle befürwortet.

Es folgen die Verzeichnisse der Außenstände („Schulden herzu“) und der Schulden („Schulden hindan“). Erstere „restiren“, wie bei Geschäftsleuten erklärlich, meist aus unbezahlten Lieferungen, z. B. des Lederers an die Schuster, beim Gastwirt wohl auch aus der Kreide.

Interessanter sind letztere. Da verschmäht es auch ein angesehenes Bürgerhaus nicht, dem Schneider, dem Kaufmann, dem Lebzelter, ja der Herrschaftsköchin von Obermureck schuldig zu sein oder Tagelöhnern (der „sogenannten alten Ursula“) und den Dienstboten ihren Lohn zu schulden. Daß der „Chirurgus“ nach letaler Krankheit des Erblassers noch seine Forderung hat, ist selbstverständlich; weniger, daß sie seltener für Ordinationen als für verabfolgte Medikamente lautet: offenbar hielt man sich da den teuren Bader vom Leib und ließ sich die Medizin von ihm auf Grund der eigenen Krankheitsangabe bereiten. Arme Leute sterben auch ohne Hilfe des Arztes. — Einen breiten Raum nehmen die Forderungen der Behörden und Rechtspersonen ein:

So erscheint z. B. 1800 nach Ableben der Frau Maria, Gattin des Schuh-

machermeisters Joseph Krainer, also in einem Durchschnittsfall, bei einem Reinvermögen von 178 fl. 43 kr., an „adelichen Richteramts TAxen und anderen rechtmäßigen gebühren“ der Betrag von 20 fl. 26 kr., errechnet aus Formalismen, deren sich keine noch so gewandte fiskalische Bürokratie zu schämen hätte: 1. Anlegung und Abnehmen der Sperre, 2. Aufnahme der Inventur und Errichtung des Inventars, 3. Zustandenschreibung der Inventarsabschrift und Protokollierung, 4. Ausfertigung desselben, 5. Aufnahme des Todesfalles ins Protokoll, 6. Kanzleitaxe 1% vom Vermögen, 7. Vermögens-Einantwortung, 8. Normalschulbeitrag, 9. 3 Stempel zum Inventar, 10. Diät des Marktrichters als Inventurskommissar, 11. Gebühren der Schätzmänner, 12. dem Gerichtsdieners für das Ansagen, 13. für 4 Pupillen-Schuldbriefe, 14. Intabulationstaxe.

Mit der ziffernmäßigen (nicht gegenständlichen) Aufteilung des Verlasses an die Erben und mit der Fertigung im Datum des Verfahrensschlusses endet fast jedes Protokoll.

In dieser Plauderstunde haben wir den Inhalt unseres Bandes keineswegs erschöpft; so wollen wir ein andermal teils auf hier Angedeutetes ausführlicher zurückkommen, teils neue Beobachtungen machen.

Beobachtungen

Über die Inventur

Die Inventur ist ein wichtiges Stück der Erbschafts- und Familienverwaltung. Sie ist die Grundlage für die Aufteilung des Vermögens und die Feststellung der Schulden. In der Praxis wird die Inventur oft als reine Formalität angesehen, doch ist sie in Wirklichkeit ein sehr sorgfältiges Geschäft. Der Inventurkommissar muss sich über den tatsächlichen Bestand des Vermögens informieren und dies in der Inventur festhalten. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Aufteilung des Vermögens zwischen mehreren Erben geht. Die Inventur sollte in der Regel von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, um die Neutralität zu gewährleisten. In der Praxis wird die Inventur oft durch die Anwesenheit der Erben und der Gläubiger erleichtert. Die Inventur ist ein Dokument, das für die weitere Abwicklung des Erbschaftsverfahrens von großer Bedeutung ist. Sie dient als Grundlage für die Aufteilung des Vermögens und die Feststellung der Schulden. In der Praxis wird die Inventur oft als reine Formalität angesehen, doch ist sie in Wirklichkeit ein sehr sorgfältiges Geschäft. Der Inventurkommissar muss sich über den tatsächlichen Bestand des Vermögens informieren und dies in der Inventur festhalten. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Aufteilung des Vermögens zwischen mehreren Erben geht. Die Inventur sollte in der Regel von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, um die Neutralität zu gewährleisten. In der Praxis wird die Inventur oft durch die Anwesenheit der Erben und der Gläubiger erleichtert. Die Inventur ist ein Dokument, das für die weitere Abwicklung des Erbschaftsverfahrens von großer Bedeutung ist.

Die Inventur ist ein wichtiges Stück der Erbschafts- und Familienverwaltung. Sie ist die Grundlage für die Aufteilung des Vermögens und die Feststellung der Schulden. In der Praxis wird die Inventur oft als reine Formalität angesehen, doch ist sie in Wirklichkeit ein sehr sorgfältiges Geschäft. Der Inventurkommissar muss sich über den tatsächlichen Bestand des Vermögens informieren und dies in der Inventur festhalten. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Aufteilung des Vermögens zwischen mehreren Erben geht. Die Inventur sollte in der Regel von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, um die Neutralität zu gewährleisten. In der Praxis wird die Inventur oft durch die Anwesenheit der Erben und der Gläubiger erleichtert. Die Inventur ist ein Dokument, das für die weitere Abwicklung des Erbschaftsverfahrens von großer Bedeutung ist. Sie dient als Grundlage für die Aufteilung des Vermögens und die Feststellung der Schulden. In der Praxis wird die Inventur oft als reine Formalität angesehen, doch ist sie in Wirklichkeit ein sehr sorgfältiges Geschäft. Der Inventurkommissar muss sich über den tatsächlichen Bestand des Vermögens informieren und dies in der Inventur festhalten. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Aufteilung des Vermögens zwischen mehreren Erben geht. Die Inventur sollte in der Regel von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, um die Neutralität zu gewährleisten. In der Praxis wird die Inventur oft durch die Anwesenheit der Erben und der Gläubiger erleichtert. Die Inventur ist ein Dokument, das für die weitere Abwicklung des Erbschaftsverfahrens von großer Bedeutung ist.

Die Inventur ist ein wichtiges Stück der Erbschafts- und Familienverwaltung. Sie ist die Grundlage für die Aufteilung des Vermögens und die Feststellung der Schulden. In der Praxis wird die Inventur oft als reine Formalität angesehen, doch ist sie in Wirklichkeit ein sehr sorgfältiges Geschäft. Der Inventurkommissar muss sich über den tatsächlichen Bestand des Vermögens informieren und dies in der Inventur festhalten. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Aufteilung des Vermögens zwischen mehreren Erben geht. Die Inventur sollte in der Regel von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, um die Neutralität zu gewährleisten. In der Praxis wird die Inventur oft durch die Anwesenheit der Erben und der Gläubiger erleichtert. Die Inventur ist ein Dokument, das für die weitere Abwicklung des Erbschaftsverfahrens von großer Bedeutung ist. Sie dient als Grundlage für die Aufteilung des Vermögens und die Feststellung der Schulden. In der Praxis wird die Inventur oft als reine Formalität angesehen, doch ist sie in Wirklichkeit ein sehr sorgfältiges Geschäft. Der Inventurkommissar muss sich über den tatsächlichen Bestand des Vermögens informieren und dies in der Inventur festhalten. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Aufteilung des Vermögens zwischen mehreren Erben geht. Die Inventur sollte in der Regel von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, um die Neutralität zu gewährleisten. In der Praxis wird die Inventur oft durch die Anwesenheit der Erben und der Gläubiger erleichtert. Die Inventur ist ein Dokument, das für die weitere Abwicklung des Erbschaftsverfahrens von großer Bedeutung ist.

Die Inventur ist ein wichtiges Stück der Erbschafts- und Familienverwaltung. Sie ist die Grundlage für die Aufteilung des Vermögens und die Feststellung der Schulden. In der Praxis wird die Inventur oft als reine Formalität angesehen, doch ist sie in Wirklichkeit ein sehr sorgfältiges Geschäft. Der Inventurkommissar muss sich über den tatsächlichen Bestand des Vermögens informieren und dies in der Inventur festhalten. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Aufteilung des Vermögens zwischen mehreren Erben geht. Die Inventur sollte in der Regel von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, um die Neutralität zu gewährleisten. In der Praxis wird die Inventur oft durch die Anwesenheit der Erben und der Gläubiger erleichtert. Die Inventur ist ein Dokument, das für die weitere Abwicklung des Erbschaftsverfahrens von großer Bedeutung ist.